

**II-6938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

10. März 1989

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71158

z1. 70 0502/7 -Pr. 2/89

3142/AB

1989-03-22

zu 3195/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3195/J der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen vom 27. Jänner 1989, betreffend Sonderabfall, beehre ich mich folgendes mitzuteilen.

ad 1:

Jede nicht sachgemäße Entsorgung von Sonderabfällen stellt eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar, der es entgegenzuwirken gilt. Die in der Anfrage im besonderen angesprochenen Vorkommnisse ereigneten sich vor dem 1. Jänner 1989. Zu diesem Zeitpunkt war die Novelle zum Sonderabfallgesetz BGBl.Nr. 376/1988 noch nicht in Kraft, die eine Reihe von Verbesserungen gebracht hat; insbesondere wurde auch die Ausfuhr von Sonderabfall geregelt. Ich verweise hiezu auf Punkt 2 der Anfragebeantwortung.

ad 2:

Der durch die Sonderabfallgesetz-Novelle BGBl.Nr. 376/1988 geschaffene § 9a trifft im wesentlichen folgende Bestimmungen für die Ausfuhr von Sonderabfällen:

Die Ausfuhr von gefährlichen Sonderabfällen bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen kann die Bewilligung aus entsorgungspolitischen Gründen versagt werden, wobei u.a. auf die umweltpolitische Vertretbarkeit der beabsichtigten Entsorgung im Ausland und die völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Transporte von Sonderabfällen Bedacht zunehmen ist. Gemäß Abs. 3 ist die Bewilligung ferner nur zu erteilen, wenn eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt wird, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Abs. 4 die Bewilligung zu erteilen ist (und nicht versagt werden darf), wenn die Entsorgung der zur Ausfuhr beantragten gefährlichen Sonderabfälle im Inland nicht möglich ist. In einem solchen Fall ist auch die Vorlage der Erklärung des Ausfuhrstaates im Sinne des Abs. 3 nicht erforderlich. Die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Entsorgung im Inland wird im Zuge des Bewilligungsverfahrens geprüft.

Die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages zu treffende Entscheidung ist gemäß Abs. 5 dem Landeshauptmann mitzuteilen, in dessen Land sich der zu verbringende Sonderabfall befindet.

Ferner kann gemäß Abs. 7 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Sonderabfälle einer Bewilligungspflicht unterwerfen.

Schließlich sind gemäß Abs. 8 die nicht bewilligungspflichtigen Exporte von Sonderabfall durch jährliche Bekanntgabe von Art, Menge und Bestimmungsland dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu melden.

- 3 -

Mit diesen Bestimmungen wurden die Möglichkeiten der Kontrolle von Sonderabfallexporten erheblich verbessert.

ad 3:

Ich weise nochmals darauf hin, daß sich der in der Anfrage angesprochene Fall vor Inkrafttreten der Sonderabfallgesetz-Novelle BGBI.Nr. 376/1988, also zu einem Zeitpunkt ereignete, als die Ausfuhr gefährlicher Sonderabfälle noch keiner Be- willigung des Umweltministers bedurfte.

Möglichkeiten, den Verbleib der erwähnten Fässer im Ausland festzustellen, gibt es nicht. Eine Überprüfung des in der Anfrage genannten Unternehmens unter Ausschöpfung aller der nach dem Sonderabfallgesetz bestehenden Möglichkeiten (Betriebsbesichtigung, Einsicht in Aufzeichnungen, etc.) wird jedoch derzeit durch das Amt der Wiener Landesregierung durchgeführt.

ad 4:

Die Frage, ob die Entsorgung von gefährlichem Sonderabfall bzw. der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen auf privatwirtschaftlicher Basis oder durch die öffentliche Hand erfolgen soll, kann so generell nicht beantwortet werden. Erfahrungen im Ausland zeigen, daß Teilbereiche der Entsorgung - selbstverständlich unter strengen gesetzlichen Vorschriften und behördlicher Kontrolle - kostengünstiger privatwirtschaftlich durchgeführt werden kann. Große Abfallverbrennungsanlagen bzw. Deponien werden zumindest eine Mitbeteiligung der öffentlichen Hand erfordern. Die politische Diskussion darüber ist aber noch nicht abgeschlossen, entsprechende Kontakte werden derzeit insbesondere auf Bund/Länder-Ebene gepflogen.